

Bekanntmachung

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Daldorf (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Nr. 3, S. 57-94) in der Fassung der letzten Änderung vom 14.07.2023 (Art. 1 Ges. v. 14.07.2023, GVOBl. S 308) und des § 6 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 11 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 215) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.10.2023 folgende vierte Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Daldorf vom 06.10.2003 erlassen:

Artikel I

§ 6 sonstige Entschädigungen – Absatz 4

Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer erhalten als Aufwandsentschädigung ein Erfrischungsgeld in Höhe von 70,00 €.

Satz 2 entfällt.

Artikel II

Die 4. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Daldorf, den 25.01.2024

(L.S.)

gez. Jens Storch
-Bürgermeister-

Die vorstehende 4. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Daldorf, die von der Gemeindevertretung am 16.10.2023 beschlossen wurde, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Boostedt, den 30.01.2024

Amt Boostedt-Rickling

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage


Merz

Aushang am: 05.02.2024

Abnahme am: 13.02.2024